

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01.06.2026

4. Verordnung: Abfuhrverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN (ABFUHRVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Meiningen vom 28.05.2026 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 28/2006 sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten oder andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- oder Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe und Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind:

(a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

(b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche (z.B. entzündbare) Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Dazu zählen u.a. Altmedikamente, Laugen, Säuren, Ölfilter, Energiesparlampen, Injektionsspritzen, Fotochemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, Spraydosen, Farben, Lacke, Unkrautvernichtungsmittel etc.
- (10) „Elektrogeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (12) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat.
- (13) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Formulierungen die männliche Form gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen, Abfuhrgebiet, Übernahmeorte und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idgF, z.B. für die Gesundheit von Menschen, für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden.
- (2) Anzahl und Grösse der Behältnisse sind so bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idgF entstehen.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. D.h. die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden, die Tonnen und Container ordnungsgemäß geschlossen werden können.
- (4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen und Tier nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.
- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallräume, Abfall-Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (6) Das Abfuhrgebiet umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6:00 h oder frühestens am Vorabend ab 18:00 h zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsammelbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich vom Abfallübernahmeort zu entfernen.
- (8) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Abfallsammelbehälter auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle in unmittelbarem Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche am jeweiligen Abfuhrtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Probleme und Zeitverluste abgeführt werden können. Befindet sich die Liegenschaft an einer Privatstraße, sind die Abfallsammelbehälter im nächstgelegenen Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.
- 9) Fehl-Einwürfe sind bei allen Abfallsammelstellen zu vermeiden.

§ 3

Abfuhrplan

- (1) Der Abfuhrplan ist von der Gemeinde rechtzeitig auf den Kommunikationskanälen bekanntzugeben.
- (2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am festgelegten Abfuhrtag ab 06:00 h.

(3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag. Die Abfälle müssen rechtzeitig, jedoch frühestens am Vorabend ab 18:00 h, bereitgestellt werden.

§ 4

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

Die Gemeinde Meiningen ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und abführen zu lassen.

Davon ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist;
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden;
- c) Elektroaltgeräte;
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen;
- e) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle;
- f) Problemstoffe.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 5

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältnissen für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheime, Schulen, Wohnanlagen u.dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Abfalltrennung. Wird die Abfalltrennung nicht bestimmungsgemäß durchgeführt, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

Die Abfalltonnen für private Haushalte dürfen ausschließlich von der Gemeinde Meiningen bezogen werden und sind mit einem Chip versehen.

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallbehältnisse auf eigene Kosten anzuschaffen.

(5) Die Behältnisse dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 über die Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter sinngemäß.

§ 6

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Behältnissen für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Bei Wohnanlagen und sonstigen Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen vorschreiben oder auf Anfrage bewilligen. Die Abfalltonnen für private Haushalte dürfen ausschließlich von der Gemeinde Meiningen bezogen werden und sind mit einem Chip versehen.

(3) Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 über die Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter sinngemäß.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 7

Sperrmüll

(1) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) in Haushaltsmengen (ca. $\frac{1}{2}$ m³) können von den Abfallbesitzern gegen Entgelt beim Bauhof Meiningen zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Sperrmüll bis zu einer Länge von max. 1.80 m kann bei jeder Abfuhr von Restmüll zur Entsorgung bereitgestellt werden und ist mit der mengenabhängigen Anzahl von Wertmarken zu versehen. Die Wertmarken sind beim Gemeindeamt/Bürgerservice erhältlich und gelten bis zu einem Gewicht von 35 kg pro Marke.

(3) Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(4) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen bzw. direkt beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten gegen Entgelt abzugeben. Die Verrechnung erfolgt jeweils durch Abwiegen.

§ 8

Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können im Rahmen haushaltsüblicher Mengen beim Bauhof der Gemeinde Meiningen jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden. Größere Mengen können beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland und beim Erdenwerk Branner, Rankweil, zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 9

Altstoffe

(1) Verwertbare **Altkleider** (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekanntgegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Als "Alttextilien" gelten saubere tragfähige Wäsche- und Kleidungsstücke (Altkleider), Altschuhe, Bett- und Haushaltswäsche und Heimtextilien.

(2) **Altpapier** wird ab der Liegenschaft gesammelt. Dafür sind die von der Gemeinde Meiningen bereitgestellten Papiertonnen bzw. bei größeren Wohneinheiten die bereitgestellten Papiercontainer zu verwenden und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt alle vier (4) Wochen. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 über die Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter sinngemäß. Altpapiertonnen, die durch nicht sachgemäße Behandlung beschädigt bzw. zerstört werden, sind kostenpflichtig bei der Gemeinde nachzubestellen.

(3) **Sperrige Kartonagen** können beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) **Altmetall** (zB Haushaltsschrott oder Kleinteile) kann beim Bauhof der Gemeinde Meiningen oder im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Abfälle dürfen keinesfalls vor oder neben den Sammelbehältern abgestellt werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstelle ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

(7) Die Abgabe von Altstoffen bei der öffentlichen Altstoffsammelstelle (Bauhof) darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 10

Verpackungsabfälle

(1) **Verpackungsabfälle aus Papier** und Pappe, die nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen untergebracht werden können, sind beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.

(2) **Verpackungsabfälle aus Glas** (Flaschen etc.) sind bei der öffentlichen Altstoffsammelstelle (Bauhof) oder während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(3) **Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall** sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Gemeinde kostenlos ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) ordnungsgemäß verschlossen zu den verlautbarten Öffnungszeiten beim Bauhof abzugeben oder zur Abfuhr bereitzustellen.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altpeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 11

Altpeisefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altpeisefette und –öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Für die Sammlung von Altpeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte „Ölis“) zur Verfügung, die beim Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland kostenlos zu beziehen sind.

§ 12

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Elektroaltgeräte, die nicht bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden können sowie Problemstoffe wie Arzneimittel, Batterien, Spraydosen, Farben und Lacke etc. sind ausschließlich nur noch beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern und vorsortiert zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels oder können beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden. Batterien sind getrennt nach Gerätebatterien und -Akkus, Li-Batterien und -akkus (Pole mit Isolierband abgeklebt) und Fahrzeugbatterien zu sammeln und abzugeben.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach §11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeorts zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach §11 Abs. 2 V-AWG der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäss auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtniesser u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 14

Informationen über Sammelstellen, Öffnungszeiten und Abfuhrtermine

(1) Die Öffnungszeiten des Bauhofs bzw. des Altstoffsammelzentrums (ASZ) Vorderland sowie weitere Entsorgungstermine (Abholung von Papier/Pappe, etc.) werden auf den Kommunikationskanälen verlautbart. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten werden die Abfallbesitzer rechtzeitig informiert. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten des Bauhofs abweichend festzulegen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 01.03.2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h